



5 StR 60/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 13. März 2012
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 2012
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 27. Oktober 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Trotz des offensichtlichen Übersehens der 1. Alternative des § 213 StGB schließt der Senat in Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt im Hinblick auf die doppelte Strafraumenverschiebung aus, dass die Schwurgerichtskammer bei zutreffender Bewertung eine mildere Strafe verhängt hätte.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

König